

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEM. § 10 ABS. 4 BAUGB
ZUM

BEBAUUNGSPLAN „FENSTERBAU BUBMANN“
DER
GEMEINDE SEEBENAU

Die Anfrage nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung wurde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gestellt.

Die frühzeitige Behördenbeteiligung mit Schreiben vom 24.10.2008 ergab hinsichtlich der Umweltbelange Aussagen der unteren Naturschutzbehörde, die im Rahmen der Planung Beachtung und Berücksichtigung fanden.

Diese bezogen sich insbesondere auf die Lage zu europäischen Schutzgebieten. In diesem Zusammenhang war auch die Festsetzung einer Höhenbegrenzung baulicher Anlagen erforderlich.

Darüber hinaus wurde aus denkmalpflegerischer Sicht die Anpassung der Dachflächen an der maßgeblichen Gestaltung des Umfeldes gefordert, was eine entsprechende Festsetzung als örtliche Bauvorschrift zur Folge hatte.

Die gesonderte Begründung der erforderlichen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen wurde auf Grundlage der Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gegeben.

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung am 26.11.2008 wurden keine Hinweise bzw. Einwendungen oder Forderungen hinsichtlich der Umweltbelange vorgetragen.

Der Planentwurf und die Begründung zum Bebauungsplan haben vom 02.02.2009 bis 03.03.2009 öffentlich ausgelegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am 05.02.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme bis 10.03.2009 aufgefordert und über die öffentliche Auslegung benachrichtigt worden.

Abwägungs- und Handlungsbedarf hinsichtlich der Umweltbelange war zu der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel erforderlich.

Darüber hinaus wurden vom Sachgebiet Bauordnung/-Aufsicht – Bauleitplanung zwei Hinweise gegeben, die in der Planung Berücksichtigung finden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nach Prüfung und Abwägung aller betroffenen Belange keine in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeit besteht.

Die mit der Bauleitplanung entwickelte Grundlage für die Erweiterung der Produktionsanlagen einschließlich der Neuordnung der Verkehrsanlagen und Stellplätze bedeutet einen Beitrag zur Erhaltung von gewerblichen Nutzungen am Standort und die Verbesserung der Umweltbedingungen im Bereich des Dorfteiches von Seebenau.

Durch das Vorhaben entstehen keine nicht ausgleichbaren Eingriffe in Natur und Landschaft.

Seebenau, 2009


Bürgermeister